

Der Landtag von Niederösterreich hat am 3. Juni 2004 beschlossen:

Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976

Das NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl.8000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs.1 wird beim zweiten Ringerl das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, weiters wird beim dritten Ringerl der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgendes viertes Ringerl wird angefügt:
„o in Angelegenheiten des § 8 Z.6 ist das für Naturschutz zuständige Mitglied der Landesregierung als Mitglied beizuziehen.“
2. Im § 7 Abs.2 werden im ersten Satz nach dem Wort „das“ die Worte „für Raumordnung“ eingefügt.
3. Im § 8 Z.5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z.6 angefügt:
„6. Maßnahmen gemäß § 9 Abs.5 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl.5500, soweit sie Auswirkungen auf die Raumordnung haben. Ausgenommen sind Förderungen von Maßnahmen zur Verwaltung von Europaschutzgebieten.“